

Entschuldigungsverfahren, Absenzenregelung – Oberstufe (§ 26 GSO)

A. Krankheit ohne angekündigte Leistungserhebung

1. Erkrankung vor Beginn des Unterrichts:

unverzügliche Information der Schule telefonisch (**8204707-28**) oder per Mail unter Angabe des Jahrgangs Q11 oder Q12 (oberstufe@mpg-muenchen.de) oder über **ESIS**. In jedem Fall muss die Krankheitsdauer angegeben werden und eindeutig belegt sein (evtl. auch im Nachhinein).

Bei **nichtvolljährigen Schülern** ist **zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten innerhalb von 3 Tagen** nachzureichen in V11.

Bei **volljährigen Schülern** wird die **Mail als Entschuldigung** akzeptiert. Fällt in die Krankheitsdauer eine **angekündigte Leistungserhebung**, muss die Schule erneut verständigt werden. (→ **B**)

2. Erkrankung während des Unterrichts:

nur persönliche schriftliche Entlassung in **V11 (vorrangig)**, V10 oder im Direktorat mit einem **Entlassungsformular**, das bei Wiederbesuch des Unterrichts innerhalb von 3 Tagen in V11 abzugeben ist.

B. Krankheit mit angekündigter Leistungserhebung (Klausur, Referat...)

1. Krankheit am Prüfungstag:

die Schule ist unbedingt vor Beginn der Prüfung (auch wenn die Krankheit schon länger besteht) unter Angabe des Jahrgangs und der entsprechenden Prüfung zu verständigen (siehe oben). In diesem Fall ist ein **ärztliches Attest innerhalb von 10 Tagen ab Termin der Leistungsabnahme nachzureichen**. Es wird nur anerkannt, wenn es vom **Arzt persönlich zeitnah (spätestens am 3. Tag nach der Leistungserhebung)** ausgestellt wurde. Unter Umständen ist hierfür auch ein Arzt aufzusuchen, bei dem man sonst nicht in Behandlung ist. **Atteste von Eltern oder Verwandten werden nicht anerkannt.**

2. Erkrankung/Befreiung während eines Prüfungstages:

der Schüler muss den Kursleiter verständigen und die Prüfungsunfähigkeit durch ein **zeitnahes ärztliches Attest (s.o.)** bestätigen lassen. Entlassung aus dem Unterricht nur mit persönlicher schriftlicher Befreiung (nicht durch einen Mitschüler) in V10/V11 bzw. im Direktorat!

3. Teilnahme nur an einer Leistungserhebung:

versäumte **Stunden vor und nach einer Leistungserhebung** müssen mit **ärztlichem Attest entschuldigt** werden!

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung erlischt der Anspruch auf einen Nachtermin, was einer Bewertung mit 00 Punkten entspricht !

C. Befreiung vom Unterricht bei vorhersehbarer Abwesenheit

(Arztbesuch, Führerscheinprüfung, Familienfest, etc.)

Rechtzeitig **vorher (3 Tage)** schriftlichen Befreiungsantrag stellen (Vordruck verwenden) in V10/V11 für einen Tag, für mehr als einen Tag im Direktorat. Für Tage mit **angekündigten Leistungserhebungen** wird grundsätzlich **keine Befreiung** erteilt.

D. Attestpflicht

Bei **Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse** kann die Schule **für jedes Fehlen** die Vorlage eines (schul-)ärztlichen Attestes verlangen. Zusätzlich muss ein Wochenplan als Anwesenheitsnachweis über alle Unterrichtsstunden geführt werden.

E. Ersatzprüfung (§27(3) GSO)

Eine Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn wegen häufiger Fehlzeiten nicht genügend Leistungen vorliegen.